

Eberhard Waiz
CETA und die roten Linien der
SPD

Vortrag beim SPD Kreisverband
Recklinghausen am 14. September
2016

Übersicht

- Vorgeschichte und Verhandlungsprozess
- Gemeinwohlorientierte Gesetzgebung
- Daseinsvorsorge
- Investitionsschutz
- Gestaltung der Globalisierung
- Ergebnis

Etappen europäisch-kanadischer Wirtschafts- und Handelskooperation

- 1976 Rahmenabkommen über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen EU und Kanada mit Gemeinsamen Arbeitsausschuss
- 2004 Verhandlungen zum Trade and Investment Enhancement Agreement(TIEA)
- 2008 gemeinsame Studie von EU und Kanada, „Kosten/Nutzen Bewertung einer engeren wirtschaftlichen Partnerschaft zwischen der EU und Kanada“
 - 2,2 Prozent und 3,5 Prozent Durchschnittszölle 2007 in Europa und Kanada
 - 0,08 Prozent und 0,77 Prozent des BSP jährlicher Einkommenszuwachs.

Chronologie der CETA-Verhandlungen

- 2009 Verhandlungsbeginn
- 2014 Abschluss. Unautorisierte Veröffentlichung durch die Tagesschau
- Februar 2016 Ende der Rechtsförmlichkeitsprüfung
- 8. Juli Beschlussentwürfe des Rates mit deutscher Übersetzung
 - Gemischtes Abkommen
 - Vorläufige Anwendung
- CETA Abkommen neuer Art: Negativlisten, Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit, regulatorische Kooperation, Nachhaltigkeitskapitel.

Rote Linie: Keine Erschwernis der Gesetzgebung für eine gemeinwohlorientierte Regulierung

Nicht erfüllt:

- Regulatorische Kooperation im Gesetzgebungsvorbereitungsprozess
- Einfache Zertifizierungs- und Qualifikationsverfahren
- Antizipation möglicher Investitionsschutzklagen und –urteile
- Exekutivstruktur mit Gemischtem CETA-Ausschuss und Sonderausschüssen.

Exekutivstruktur

Art. 30.2 Abs. 2

„Ungeachtet des Absatzes 1 kann der **Gemischte CETA-Ausschuss** beschließen, **die Protokolle und Anhänge** dieses Abkommen (*mit Ausnahmen*) **zu ändern**. Die **Vertragsparteien** können den Beschluss des Gemischten CETA-Ausschusses **im Einklang mit ihren zum Inkrafttreten der Änderung erforderlichen internen Anforderungen und Verfahren billigen. ...“**

Exekutivstruktur

Art 218 Abs. 7 AEUV

„Abweichend von den Absätzen 5, 6 und 9 kann der **Rat** den **Verhandlungsführer** bei Abschluss einer Übereinkunft **ermächtigen**, im Namen der Union **Änderungen der Übereinkunft zu billigen**, wenn die Übereinkunft vorsieht, dass **diese Änderungen** im Wege eines vereinfachten Verfahrens oder **durch ein durch die Übereinkunft eingesetztes Gremium anzunehmen sind**. Der Rat kann diese Ermächtigung gegebenenfalls mit besonderen Bedingungen verbinden.“

Rote Linie: Keine Übernahme von Verpflichtungen bei der Daseinsvorsorge in Deutschland

Nicht erfüllt:

- Keine Bereichsausnahme, Formulierungsvorschläge und alternative Ansätze (Golden-Standard-Klausel) liegen aber vor.
- Stattdessen: Ausnahmeklauseln in den Vertragskapiteln und im Anhang I und Anhang II mit Negativlistenansatz.
- Folge: Unübersichtlichkeit, Komplexität, Rechtsunsicherheit

Rote Linie: Keine Übernahme von Verpflichtungen bei der Daseinsvorsorge in Deutschland

Ein österreichisches Autorenteam (Madner u. a.) hat dazu festgestellt:

„Im Einzelnen spielen hier Ausnahmeklauseln in den verschiedenen Vertragskapiteln mit den Vorbehalten der EU bzw. der Mitgliedstaaten sowie den Rechtfertigungsbestimmungen des Abkommens zusammen. Das führt dazu, dass sich die **Bedeutung einzelner Bestimmungen überhaupt erst aus der Zusammenschau einer Reihe von Kapiteln und Annexen erschließt**. Zum Teil werden zudem **Bestimmungen aus dem WTO-Abkommen in das CETA inkorporiert**, wodurch die **Komplexität abermals steigt** und sich **zusätzliche schwierige Rechtsfragen** stellen.“

Rote Linie: Keine Übernahme von Verpflichtungen bei der Daseinsvorsorge in Deutschland

Was ist nun ausgenommen:

- Keine Antwort der Bundesregierung in Kleinen Anfragen, Verweis auf die Anhänge.
- Liste der Lücken des Kölner Netzwerkes der Daseinsvorsorge.

Rote Linie: Vorzug einer Positivliste vor einer Negativliste

Nicht erfüllt:

- Negativliste und keine Positivliste vorgesehen
- Entgegen der Auffassung der Bundesregierung: Keine Gleichwertigkeit von Negativ- und Positivlisten.

Rote Linie: Keine Beeinträchtigung von bisherigen EU-Vereinbarungen zum Schutz öffentlicher Dienstleistungen

Nicht erfüllt:

- Falsche Messlatte: Festschreibung des unbefriedigenden Status Quo im Europäischen Binnenmarkt
- (Unzureichende) Verbesserungen mit Vergaberichtlinie 2014.
- CETA dazu allgemein und auslegungsfähig
- Probleme insbesondere bei interkommunaler Kooperation zu erwarten.

Rote Linie: Garantie eines umfassenden Gestaltungsspielraums für die Ausgestaltung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

Nicht erfüllt:

- Bereits massive Einengung durch Europäischen Binnenmarkt
- Lücken, Rechtsunsicherheit, mangelnde Zukunftsfestigkeit des Vertrages engen kommunalen Handlungsspielraum ein.

Rote Linie: Recht der Mitgliedstaaten, die öffentliche Kultur- und Medienförderung vollständig zu erhalten

Nicht erfüllt:

- Keine Bereichsausnahme für die Kulturwirtschaft vorgesehen.
- Lückenhafte und rechtsunsichere Vorbehalte
- Keine deutliche EU- und Deutschland-Ausnahme bei Unterhaltungsdienstleistungen.
- Bedeutung der Kultur in der Präambel ohne Entsprechung im Vertragstext.
- Audiovisuelle Dienste: Nur Erstellung, nicht Verbreitung.

Rote Linie: Kein direkter oder indirekter Zwang zur weiteren Liberalisierung und Privatisierung Keine Priorisierung privat vor öffentlich

Nicht erfüllt:

- Bei Lücken kein Schutz vor Marktöffnungen
- Richterliche Auslegungen bei unklaren Rechtsbegriffen können zu Marktöffnungen führen.

Rote Linie: Zukünftige Gewährung des Gestaltungsspielraums

Nicht erfüllt:

- Massive Veränderungen in der Daseinsvorsorge durch Bedeutungszuwachs von intelligenten Netzen (Smart Grids)
- Dynamischen Entwicklungen nicht ausreichend Rechnung getragen. Kann zu Marktöffnungen führen.

Rote Linie: Voller Erhalt der Entscheidungsfreiheit regionaler Körperschaften über die Organisation der Daseinsvorsorge.

Nicht erfüllt.

Negative Auswirkungen insbesondere auf die interkommunale Zusammenarbeit zu erwarten.

Rote Linie: Erhalt der hohen Qualität der Daseinsvorsorge in der EU

Kaum zu beurteilen:

- Wie wirken sich Rechtsunsicherheit, Lücken und mangelnde Zukunftsfestigkeit, Schwächung der lokalen Demokratie und des kommunalen Handlungsspielraums in CETA auf die Qualität aus?
- Defensives Ziel. Unterstellt keinen Verbesserungsbedarf in der EU.

Rote Linie: Keine Infragestellung von sozialen und ökologischen Kriterien bei der öffentlichen Vergabe

Nicht erfüllt:

- Soziale und ökologische Vergabe im CETA im Vergleich zum EU-Vergaberecht nur cursorisch geregelt
- Probleme insbesondere beim grenzüberschreitenden Warenhandel.

Auswirkungen auf die lokale Demokratie

Leider keine rote Linie:

- Komplexitätszuwachs und Rechtsunsicherheit stärken die Verwaltung und schwächen den Rat
- Erfordernis externer Rechtsberatung mit ähnlichen Wirkungen.
- Vorschriften zur kommunalen Selbstverwaltung im Vertrag von Lissabon wenig beachtet
- Bei Aushandlung internationaler Freihandelsverträge Funktionserfordernisse kommunaler Demokratie ohne Bedeutung.

Auswirkungen auf das Bildungssystem

Leider keine rote Linie:

- Bildung zwar ausgenommen, aber mit hoher Unsicherheit behaftet.

Rote Linie: Ein öffentlich-rechtlicher Mechanismus anstatt privater Schiedsgerichte, von Vertragsparteien ausgewählte Richter

Nicht oder nur formal erfüllt:

- Zwar Neuerungen und Fortschritte bei der Gestaltung der Gerichte
- Funktionsweise und Anreizstrukturen ähnlich bisheriger Schiedsgerichte
- Derselbe Personenkreis, möglicherweise sogar dieselben Personen.

Rote Linie: von Vertragsparteien ausgewählte Richter

Nur formal erfüllt:

Art. 8.27 Abs. 4

„Die Mitglieder des Gerichts müssen die in ihren jeweiligen **Ländern zur Ausübung des Richteramts erforderlichen Qualifikationen** besitzen oder **Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung** sein. Sie müssen nachweislich über Fachwissen auf dem Gebiet des Völkerrechts verfügen. Insbesondere sollten sie über **Fachwissen** auf den Gebieten **internationales Investitionsrecht, internationales Handelsrecht und Streitbeilegung im Rahmen internationaler Investitions- oder Handelsabkommen** verfügen“.

Besoldung der Richter

Art. 8.27 Abs. 12

„Zur Gewährleistung **ihrer Verfügbarkeit** wird den Mitgliedern des Gerichts eine **monatliche Grundvergütung** gezahlt, deren Höhe vom Gemischten CETA - Ausschuss festgesetzt wird“.

Besoldung der Richter

Art. 8.27 Abs. 15

„Der Gemischte CETA - Ausschuss kann im Wege eines Beschlusses die Grundvergütung und sonstige Vergütungen und Auslagen in ein **reguläres Gehalt** umwandeln und die jeweiligen Modalitäten und Bedingungen festlegen“.

Besoldung der Richter

Art. 8.27 Abs. 14

„Sofern der Gemischte CETA - Ausschuss keinen Beschluss nach Absatz 15 fasst, fallen über die in Absatz 12 genannten Kosten hinaus für Vergütungen und Auslagen der Gerichtsmitglieder, **die in eine mit einem Fall zu befassende Kammer berufen** werden, Kosten in einer Höhe an, die nach Vorschrift 14 Absatz 1 der Verwaltungs- und Finanzordnung des **ICSID - Übereinkommens** in der zum Zeitpunkt der Klageeinreichung geltenden Fassung festgesetzt...“ .

Rote Linie: Investitionsschutzregeln sollen nach rechtsstaatlichen Prinzipien ausgestaltet werden

Nicht erfüllt:

- Die Investitionsschutzregeln entsprechen nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen, da sie noch immer zu unbestimmt sind.

Rote Linie: präzise formulierte Rechtsbegriffe, kein weiter Interpretationsspielraum

Nicht erfüllt:

- Die Anspruchsgrundlagen „Faire und gerechte Behandlung“ und die „Indirekte Enteignung“ sind noch immer zu weit und zu unbestimmt gefasst.

Rote Linie: Echter internationaler Handelsgerichtshof anzustreben

Nur formal erfüllt:

- Weiter Sonderrechte für ausländische Investoren
- Diskriminierung inländischer Investoren
- Problematische Anspruchsgrundlagen
- Keine Einklagbarkeit von Umwelt- und sozialen Rechten.

Rote Linie: Es soll eine Berufungsinstanz geben

Nur formal erfüllt:

- Ähnliche Bedenken wie beim bilateralen Investitionsgericht.
- Richterbesoldung offen. Entscheidung des Gemischten CETA-Ausschusses. Wir kaufen die Katze im Sack.
- Große Machfülle. Fehlentwicklungen nicht rückholbar.

Rote Linie: Kein grundsätzliches Erfordernis von Investitionsvorschriften zwischen EU und USA (hier Kanada)

Nicht erfüllt:

- Zwischen funktionierenden rechtsstaatlichen Systemen kein Investitionsschutz erforderlich.

Rote Linie: Öffentliche und transparente Verfahren

Erfüllt.

Gestaltung der wirtschaftlichen Globalisierung

- Trotz Nachhaltigkeitskapitel kein Beitrag zu fairen und nachhaltigen Handelsregeln. Handelsvorteile höher gewichtet als Umwelt und Arbeit
- CETA ohne globale Gestaltungskraft
- Gefahr falscher Illusionen der internationalen Durchsetzung. Die Kröte aber bleibt.

Ergebnis

- Trotz der Nachbesserungen genügt CETA **NICHT** den Roten Linien, die der Parteikonvent 2014 und der Bundesparteitag 2015 aufgestellt haben
- CETA ist abzulehnen
- Auch wenn der Bundesvorstand und MdEP Bernd Lange zu anderen Ergebnissen kommen.